

ohne Einschränkungen zu erfüllen, und ihr den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Markierung des Grenzverlaufs nur dann fortgesetzt werden kann, wenn die Mission in ihrem gesamten Einsatzgebiet volle Bewegungsfreiheit erhält,

die erfolgreiche Abhaltung des Treffens der Zeugen des Abkommens von Algier²⁷³ am 22. Februar 2006 in New York sowie die Abhaltung des Treffens der Grenzkommission am 10. März 2006 in London *erneut begrüßend* und dem nächsten Treffen der Grenzkommission erwartungsvoll entgegensehend,

betonend, dass die der Mission auferlegten unannehbaren Einschränkungen, die aufgehoben werden müssen, die operative Kapazität der Mission einschneidend verringert haben und gravierende Auswirkungen auf die Zukunft der Mission haben könnten,

in Würdigung der Rolle der Mission und mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission ungeachtet der enormen Schwierigkeiten, denen sie sich gegenübersehen,

eingedenk der Berichte des Generalsekretärs vom 3. Januar²⁷⁴ und vom 6. März 2006²⁷⁵ und der darin enthaltenen Optionen für die Zukunft der Mission,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Monat bis zum 15. Mai 2006 zu verlängern;

2. *verlangt*, dass die Parteien der Resolution 1640 (2005), insbesondere deren Ziffern 1 und 5, uneingeschränkt nachkommen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Mission auch weiterhin zu unterstützen und Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichtet und in Artikel 4 Absatz 17 des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens²⁷⁸ genannt wurde, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

4. *bekräftigt seine Absicht*, sofern er feststellt, dass die Parteien nicht bis Anfang Mai 2006 ihre uneingeschränkte Einhaltung der Resolution 1640 (2005) nachgewiesen haben, das Mandat und die Truppenstärke der Mission bis zum 15. Mai 2006 im Hinblick darauf zu überprüfen, einen Beschluss über mögliche Anpassungen der Mission zu fassen, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 3. Januar 2006²⁷⁴ beschrieben, unter anderem auch ihre Umwandlung in eine Beobachtermission;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5410. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5437. Sitzung am 15. Mai 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Resolution 1678 (2006) vom 15. Mai 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1640 (2005) vom 23. November 2005, 1661 (2006) vom 14. März 2006 und 1670 (2006) vom 13. April 2006 sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 24. Februar 2006²⁷²,

unter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen,

²⁷⁸ S/2000/1183, Anlage.

am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten („die Abkommen von Algier“)²⁶²,

eingedenk der auf dem Treffen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea am 10. März 2006 in London erzielten Fortschritte und einem positiven Ergebnis des nächsten Treffens der Grenzkommission am 17. Mai 2006 mit Interesse entgegensehend,

1. *beschließt*, das gegenwärtige Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bis zum 31. Mai 2006 zu verlängern;

2. *verlangt*, dass die Parteien der Resolution 1640 (2005), insbesondere deren Ziffern 1 und 5, uneingeschränkt nachkommen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, die Mission weiter zu unterstützen und auch weiterhin Beiträge an den zur Unterstützung des Demarkationsprozesses eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten;

4. *beschließt*, sofern er feststellt, dass die Parteien nicht ihre uneingeschränkte Einhaltung der Resolution 1640 (2005) nachgewiesen haben, im Lichte der Ergebnisse des Treffens der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea am 17. Mai 2006 das Mandat und die Truppenstärke der Mission bis Ende Mai 2006 anzupassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von sieben Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Einhaltung der Resolution 1640 (2005) durch die Parteien Bericht zu erstatten und dem Rat weitere Empfehlungen über die Anpassung der Mission vorzulegen, damit diese sich auf die Unterstützung für den Demarkationsprozess konzentrieren kann;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5437. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5450. Sitzung am 31. Mai 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Resolution 1681 (2006) **vom 31. Mai 2006**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003) vom 14. März 2003, 1640 (2005) vom 23. November 2005 und 1678 (2006) vom 15. Mai 2006 sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 24. Februar 2006²⁷²,

unter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten („die Abkommen von Algier“)²⁶² sowie unter Betonung der Wichtigkeit der raschen Durchführung der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea²⁶³ als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Parteien,

in Bekräftigung der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone sowie unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele und die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der Zone,

ferner betonend, dass die vollständige Markierung der Grenze zwischen den beiden Parteien von entscheidender Bedeutung für einen dauerhaften Frieden zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ist, und daran erinnernd, dass beide Parteien eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze als endgültig und bindend anzuerkennen,